

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Praxisstempel



## Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/228 45-0  
Fax: 0711/228 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

*Bezirks Zahnärztekammer Freiburg*  
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg  
Tel.: 0761/4506-0  
Fax: 0761/4506-400

*Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe*  
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim  
Tel.: 0621/380 00-0  
Fax: 0621/380 00-170

*Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/7877-0  
Fax: 0711/7877-238

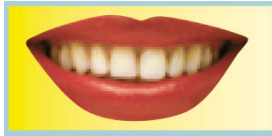
*Bezirks Zahnärztekammer Tübingen*  
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/911-0  
Fax: 07071/911-209

## Patienten-Information



Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!  
Sehr geehrter Patient!



- Wenn Sie sich über die Kosten Ihrer anstehenden zahnärztlichen Behandlung und des verbleibenden Selbstbehaltes umfassend informieren möchten, ist es möglich, dass Sie sich von Ihrem Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan ausstellen lassen.
- Ein Heil- und Kostenplan ist für alle Leistungen möglich und sinnvoll, die von ihrem Umfang und ihrer Dauer einschätzbar sind. Dies betrifft vor allem prothetische Leistungen (Zahnersatzleistungen) und kieferorthopädische Leistungen, sowie die dazugehörigen Material- und Laborkosten. Außerdem kommen hierfür funktionelle und funktionstherapeutische Leistungen in Betracht. Für chirurgische und zahnerhaltende Maßnahmen sind Heil- und Kostenpläne jedoch weniger geeignet, eine präzise Kostenvoraussage zu geben, da diese Leistungen erfahrungsgemäß in ihrem Umfang und ihrer Dauer stark variieren können. Auch kommt es häufig vor, dass nicht absehbare Leistungen zusätzlich erbracht werden müssen, wodurch sich die Kosten erhöhen können.
- Für besondere Behandlungsmaßnahmen können zwischen Zahnarzt und Patient auch außervertragliche Vereinbarungen getroffen werden (§ 2 Abs.3 GOZ). Für derartige Verträge entfallen für die Verordnungen GOZ/GOÄ die Begründungspflichten. Arzt und Patient begründen durch ihre Unterschrift die gegenseitig vereinbarten Leistungen. Damit können auch Leistungen erbracht werden, die in den Gebührenordnungen nicht enthalten sind.

Leistungen, die erst nach In-Kraft-Treten der Gebührenordnung entwickelt wurden und der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zumindest bekannt gegeben wurden, können als so genannte analoge Leistungen nach § 6 Abs. 2 GOZ berechnet werden. Diese Leistungen werden in der Rechnung als analoge Leistungen gekennzeichnet und erhalten den Zusatz entsprechend und den Text der analog zu berechnenden Leistung.

Auf Verlangen des Patienten kann für sämtliche Leistungen ein Heil- und Kostenplan erstellt werden. Behandlungsbedingte Abweichungen können hier allerdings nicht erfasst werden und so zu einer Erhöhung der Berechnung führen. Ein Heil- und Kostenplan auf Wunsch ist stets für den Patienten kostenpflichtig.

Um die Höhe der Erstattung möglichst gut absehen zu können, ist es empfehlenswert, den Heil- und Kostenplan der Versicherung und/oder Beihilfestelle vorzulegen. Hierbei sollte stets eine detaillierte Erstattungszusage gefordert werden. Gerade bei zahntechnischen Leistungen ist es sinnvoll, eine Erstattungszusage über den eingereichten Laborkostenplan zu verlangen, damit evtl. Selbstbehalte von vornherein absehbar bleiben. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl Versicherungen wie Beihilfestellen in der Regel keine Erstattungszusagen über dem 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ/GOÄ geben, da Schwierigkeit, Zeitaufwand oder besondere Umstände bei der Ausführung in Heil- und Kostenplänen noch nicht festgelegt werden können.

In der Rechnung, die Sie nach der Behandlung erhalten, werden die Leistungen, die den 2,3-fachen Gebührensatz überschreiten, dann gemäß Gebührenordnung entsprechend schriftlich begründet. Lassen Sie sich bitte auch von Ihrer Beihilfestelle oder Versicherung ausdrücklich bestätigen, in welcher Höhe die Material- und Laborkosten übernommen werden. So haben Sie bereits im Vorfeld einen guten Überblick über die voraussichtlichen Selbstbehalte aus zukünftigen Rechnungen.

Ihre Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

